



DGHS-Schriftenreihe Nr. 11

## Ihre Vorsorge für Selbstbestimmung bis zum Lebensende

Alles Wissenswerte zur DGHS-Patientenverfügung

**DGHS**  
Mein Weg. Mein Wille.

- 3 Editorial
- 4 Gesetzliche Grundlage
- 8 Warum eine DGHS-Patientenverfügung?
- 9 Vorbemerkungen
- 10 Inhalt der Patientenschutz- und Vorsorgemappe
- 12 So füllen Sie die Patientenverfügung aus
- 18 Informationen zur Hinterlegung
- 21 Durchsetzung der Patientenverfügung
- 24 Über die DGHS  
Impressum



## Liebe Leserinnen und Leser,



wer seinen Bevollmächtigten, Betreuer und seine Ärzte darauf verpflichten will, ihn in bestimmten Situationen möglichst symptomfrei und ohne künstliches Hinauszögern sterben zu lassen, muss frühzeitig möglichst konkret beschreiben, welche ärztlichen Maßnahmen er oder sie konkret wünscht oder nicht wünscht. Eine Patientenverfügung ist seit 2009 für den Fall, dass man selbst nicht mehr einwilligungsfähig ist, im Bürgerlichen Gesetzbuch als geeignetes Vorsorgeinstrument verankert. Eine be-

stimmte Form sieht der Gesetzgeber nicht vor, allerdings gibt es mittlerweile eine Reihe von höchstrichterlichen Urteilen und Erfahrungswerte, aus denen sich Inhalt und Formfragen sinnvoll ergeben. Schließlich soll im Ernstfall eine Patientenverfügung das Papier wert sein, auf dem sie steht.

Je allgemeiner die Vorausverfügung verfasst ist, desto geringer sind die Aussichten, dass sie im eingetretenen Fall beachtet wird. Pauschale und interpretationsbedürftige Wünsche wie „würdevolles Sterben“ oder „keine lebenserhaltenden Maßnahmen“ genügen nicht. Die nicht gewünschten Maßnahmen (etwa „künstliche Ernährung, wenn diese oder jene Situation eingetreten ist“) müssen einzeln benannt werden. Genauso gut kann in einer Patientenverfügung der Wunsch nach bestmöglicher Lebensverlängerung festgehalten werden, ganz dem Willen des Einzelnen entsprechend.

Patientenverfügungen der Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS) e. V. sind bereits seit Jahren hinreichend genau und rechtssicher formuliert. Die nötigen Formulare finden Sie in der laufend aktualisierten Patientenschutz- und Vorsorgemappe der DGHS. Für Mitglieder ist die Mappe, die Beratung, die Hinterlegung und der Rechtsschutz auf die hinterlegten Verfügungen im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Antworten zu den am häufigsten gestellten Fragen rund um das Erstellen, Hinterlegen und Durchsetzen einer sicheren Patientenverfügung haben wir für Sie in der vorliegenden Broschüre zusammengefasst.

Eine erkenntnisreiche Lektüre wünscht Ihnen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Robert Roßbruch'.

RA Prof. Robert Roßbruch  
Präsident der DGHS e. V.

## Gesetzliche Grundlage

### § 1901a BGB

#### Patientenverfügung

**(1)** Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

**(2)** Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

**(3)** Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

**(4)** Der Betreuer soll den Betreuten in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit einer Patientenverfügung hinweisen und ihn auf dessen Wunsch bei der Errichtung einer Patientenverfügung unterstützen.

**(5)** Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.

**(6)** Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.



## **§ 1901b BGB**

### **Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens**

**(1)** Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1901a zu treffende Entscheidung.

**(2)** Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1901a Absatz 1 oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1901a Absatz 2 soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

**(3)** Die Absätze 1 und 2 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

## **§ 1901c BGB**

### **Schriftliche Betreuungswünsche, Vorsorgevollmacht**

Wer ein Schriftstück besitzt, in dem jemand für den Fall seiner Betreuung Vorschläge zur Auswahl des Betreuers oder Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat, hat es unverzüglich an das Betreuungsgericht abzuliefern, nachdem er von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers Kenntnis erlangt hat. Ebenso hat der Besitzer das Betreuungsgericht über Schriftstücke, in denen der Betroffene eine andere Person mit der Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, zu unterrichten. Das Betreuungsgericht kann die Vorlage einer Abschrift verlangen.

## **§ 1904 BGB**

### **Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen**

**(1)** Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

**(2)** Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

**(3)** Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.

**(4)** Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1901a festgestellten Willen des Betreuten entspricht.

**(5)** Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für einen Bevollmächtigten. Er kann in eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Maßnahmen nur einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, wenn die Vollmacht diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst und schriftlich erteilt ist.

## **§ 1906 BGB**

### **Genehmigung des Betreuungsgerichts bei freiheitsentziehender Unterbringung und bei freiheitsentziehenden Maßnahmen**

**(1)** Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die Maßnahme ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

**(2)** 1 Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig.  
2 Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

**(3)** 1 Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.  
2 Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.

**(4)** Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

**(4)** 1 Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach Absatz 4 setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst.  
2 Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.



## Warum eine DGHS-Patientenverfügung?

Als älteste Patientenschutzorganisation Deutschlands wissen wir, welche gesetzlichen, formalen und auch organisatorischen Rahmenbedingungen zu beachten sind, damit Ihrer Willensverfügung tatsächlich Folge geleistet werden kann. Die rechtswirksamen Patientenverfügungen der DGHS bewähren sich bereits seit vier Jahrzehnten. Über die Jahre hinweg haben wir sie kontinuierlich weiterentwickelt und mit optionalen Zusatzformularen versehen.



## Vorbemerkungen zum Erstellen einer Patientenverfügung (PV)

Eine Patientenverfügung (PV) sollte schriftlich vorliegen, möglichst eine konkrete Krankheitssituation benennen und die daraus resultierenden Behandlungswünsche. Eine PV muss Name, Alter und Anschrift des Patienten enthalten, eine Vorsorgevollmacht mit einem Patienten-Bevollmächtigten und den Hinweis, wo das Dokument hinterlegt ist. Im Internet gibt es zahlreiche Formular-Vordrucke, aber die wenigsten sind brauchbar. Die DGHS empfiehlt, eine PV im Rahmen der DGHS-Patientenschutz- und Vorsorgemappe in mehreren Ausfertigungen zu erstellen und allen relevanten Personen (Ehepartner/in, DGHS, Patienten-Bevollmächtigte/r, ggf. Arzt) jeweils ein Exemplar auszuhändigen.

**Die Hinterlegung bei der DGHS in der Zentrale für Patientenschutz ist kostenlos, die individuelle Prüfung der eingereichten Patientenverfügung und der Rechtsschutz auf Durchsetzung ist allerdings DGHS-Mitgliedern vorbehalten.**

Die rechtswirksame PV der DGHS bewährt sich bereits seit Jahrzehnten und dies auch schon lange, bevor es ein Patientenverfügungsgesetz gab.

Grundsätzlich gilt: Eine PV verliert als einseitige Willenserklärung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) niemals ihre Gültigkeit, es sei denn, sie wird widerrufen oder vernichtet. Eine ältere PV, die noch nicht alle Facetten des geltenden Rechts berücksichtigt, ist jedoch unter Umständen schwerer durchzusetzen als ein an den neuesten Rechtsentwicklungen orientierter Text. DGHS-Patientenverfügungen erfüllen die vom Bundesgerichtshof 2015 und 2016 verlangten Voraussetzungen bereits seit dem Jahr 2011. Im Jahr 2019 hat die DGHS ihre Formulare zuletzt verändert, so dass mit „Ja“ oder „Nein“ jeder einzelne Punkt entschieden werden muss. Eine weitere inhaltliche Überarbeitung erfolgte im Frühjahr 2022.

## Inhalt der DGHS-Patientenschutz- und Vorsorgemappe

Die Patientenschutz- und Vorsorgemappe erhält jedes neue Mitglied automatisch mit der Bestätigung der Mitgliedschaft zugesandt. Ein Ersatz-Exemplar kann jederzeit angefordert werden. Nicht-Mitglieder können die Mappe gegen eine kleine Gebühr bestellen.

Die Mappe besteht aus perforierten Blättern zum Heraustrennen und enthält folgende Dokumente: Persönliche Werteerklärung, Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht zur Gesundheitsfürsorge, Generalvollmacht, Betreuungsverfügung, persönliche Wünsche für den Pflegefall, Einverständniserklärung zum Datenschutz für den Notfall-Ausweis und die Freitodverfügung. Alle Formulare sind in maximal dreifacher Ausfertigung enthalten: für das DGHS-Mitglied, für die DGHS und für die Bevollmächtigte oder den Bevollmächtigten. Gewählt werden kann zwischen einer Vorsorgevollmacht zur Gesundheitsfürsorge und einer Generalvollmacht, die neben dem gesundheitlichen Bereich auch den vermögensrechtlichen und den der persönlichen Angelegenheiten umfasst.

### **Vorsorgevollmacht/Betreuungsverfügung**

Es ist anzuraten, als Ergänzung zur Patientenverfügung zumindest die Vorsorgevollmacht zur Gesundheitsfürsorge auszufüllen. In diesem Formular wird eine Persönlichkeit des Vertrauens benannt, die für den Patienten oder die Patientin spricht, wenn dieser sich nicht mehr selbst äußern kann. Ohne Benennung eines Bevollmächtigten ist eine PV zwar nicht ungültig, es kann jedoch ggf. ein gesetzlicher Betreuer eingesetzt werden. Auch dieser ist übrigens an die Festlegungen in einer PV gebunden und kann nicht nach eigenem Gutdünken entscheiden.

Oder Sie füllen eine Betreuungsverfügung aus, mit der Sie festlegen, wer im Fall Ihrer Nicht-einwilligungsfähigkeit als Betreuer/in eingesetzt werden soll. Unterschied zur Vorsorgevollmacht: Die Betreuung wird über das Amtsgericht regelmäßig kontrolliert. Wer dagegen Ihre Vorsorgevollmacht erhält, sollte auch Ihr volles Vertrauen genießen.

### **Persönliche Werteerklärung**

Mit der persönlichen Werteerklärung sollte man sich idealerweise vor der Errichtung einer PV auseinandersetzen. Hier können anhand vorgegebener Fragestellungen „Noten“ von Eins bis Drei vergeben werden, also von „Wichtig“ bis „Überhaupt nicht wichtig“. Gerade wenn man sich über seine Einstellung zu Fragen der eigenen Leidensfähigkeit und zu Ster-

ben und Tod nicht sicher ist, können diese Seiten eine Hilfe sein, sich darüber klar zu werden. Und die ausgefüllten Seiten können Ihren Bevollmächtigten oder Betreuern später bei einer kniffligen Entscheidung helfen, sich über Ihre Wertvorstellungen zu informieren.

### **Persönliche Wünsche für den Pflegefall**

Auch dieses Formular hilft bei der Abklärung, wie jemand im Alter und bei Pflegebedürftigkeit wohnen und betreut werden möchte. Im Gegensatz zu einer PV sind die dort getätigten Äußerungen allerdings nicht einklagbar, sondern eben lediglich „Wünsche“, die als Orientierung im Fall des Falles dienen können.

### **Einverständnis- und Datenschutzerklärung**

Für den schnellen ärztlichen Zugriff auf die Patientenverfügung im Volltext können Sie die digitale Hinterlegung und den passwortgeschützten Abruf Ihrer Vorausverfügungen beantragen. Die Einverständnis- und Datenschutzerklärung ist Bestandteil der Mappe. Sie legen diese Erklärung den einzusendenden Dokumenten bei und erhalten dann einen persönlichen Notfall-Ausweis und drei briefmarkengroße Aufkleber mit dem Notfall-QR-Code. Diese Aufkleber können z. B. auf die Krankenversicherungskarte oder einen Ausweis aufgeklebt werden.

### **Freitod-Erklärung**

Die Freitod-Erklärung aus der Patientenschutz- und Vorsorgemappe brauchen Sie nicht vorsorglich auszufüllen. Sollten Sie irgendwann nach reiflicher Überlegung einen Freitod erwägen, können Sie dieses Papier nutzen, um Ihre Angehörigen von der Garantenpflicht zu entbinden und Ihre Meinungsbildung in Schriftform zu dokumentieren.

## So füllen Sie die Patientenverfügung aus

### Seiten 1 bis 4:

#### **Persönliche Daten und Wünsche**

Auf den Seiten 1 und 2 werden die personenbezogenen Daten und die Namen der Bevollmächtigten eingetragen.

Ab der Seite 3 werden zunächst die Art von geistigen und/oder körperlichen Schäden definiert, in denen die Patientenverfügung angewendet werden soll.

Liegt einer der auf der Seite 3 mit „Ja“ angekreuzten Fälle vor oder ein vergleichbarer Fall vor, sollen ärztliche Behandlungen unterlassen werden, die ab Seite 4 ausgewählt werden können, z. B. künstliche Beatmung oder Behandlung mit Antibiotika usw.

#### **TIPP: Auswahl des Bevollmächtigten**

---

Auf der Seite 1 und 2 oben werden die Bevollmächtigten eingetragen, dabei empfiehlt es sich, eine Rangfolge festzulegen! Falls der erste Bevollmächtigte ausfällt oder nicht erreichbar ist, entscheidet an dessen Stelle der zweite Bevollmächtigte. Bevollmächtigte zusammen entscheiden zu lassen kann von Nachteil sein, wenn sich die beiden nicht einigen können. Dann kann es trotz Bevollmächtigungen dazu kommen, dass ein gesetzlicher Betreuer bestellt wird, der die Wünsche des Patienten lange nicht so gut kennt wie ein persönlicher Vertrauter.

Es ist auch möglich, dass Personen als künftige Bevollmächtigte bereits eingetragen werden, die noch nicht volljährig sind. Wird dies vergessen, könnten z. B. die Enkel nicht mehr nachgetragen werden, falls der Vollmachtgeber die Geschäftsfähigkeit verliert und die bereits benannten Bevollmächtigten ausfallen. Stehen sie bereits drin und wurden in der Zwischenzeit volljährig, können sie das Amt antreten.

Für den Fall, dass jemand keinen Bevollmächtigten hat, werden diese Passagen nicht ausgefüllt. Es kann jederzeit ein Bevollmächtigter ergänzt werden.



## **Seite 5:**

### **Anweisungen und Organspende**

Auf der Seite 5 kann über weitere Aspekte mit „Ja“ oder „Nein“ entschieden werden, z. B. ob es medizinische Versuche oder Forschung geben darf.

Wenn Sie sich die Option für eine Freitodbegleitung offen halten möchten, ist dies nicht Gegenstand einer Patientenverfügung! Patientenverfügungen und Freitodverfügung beziehen sich auf grundverschiedene Situationen: Patientenverfügungen sorgen für den Fall vor, dass man krankheitsbedingt nicht oder nicht mehr fähig ist, seine Wünsche nach Behandlung oder Nicht-Behandlung zu äußern oder in seiner Entscheidungsfähigkeit krankheitsbedingt soweit eingeschränkt ist, dass Wunschäußerungen nicht oder nicht mehr als vollgültige Willenserklärungen zählen. Ihr primärer Zweck ist die Durchsetzung der persönlichen Wünsche des jeweiligen Patienten in Situationen, in denen er diese Wünsche nicht oder nicht mehr verbindlich äußern kann.

Eine Freitodbegleitung setzt demgegenüber voraus, dass man sich gerade nicht in diesem Zustand befindet, sondern in einem Zustand uneingeschränkter Entscheidungsfähigkeit. Die Entscheidung, eine Freitodhilfe in Anspruch zu nehmen, muss im Vollbesitz der geistigen Kräfte, bei klarem Bewusstsein über die Tragweite der Entscheidung und aus eigenem Willen getroffen sein. Der Helfer muss sicher sein können, dass er nicht nur im Auftrag des Sterbewilligen handelt, sondern dass er im Auftrag eines Sterbewilligen handelt, der bis zum letzten Lebensmoment weiß, was er tut und der bis zum letzten Augenblick die so genannte Tatherrschaft besitzt, d. h. sein Handeln bis zuletzt umsteuern kann, etwa so, dass er den letzten Schritt nicht geht und das bereitgestellte tödliche Mittel nicht zu sich nimmt oder den Schalter eines Infusionsgeräts nicht betätigt.

Sollte es zu einer Freitodbegleitung kommen, geschieht dies ohnehin nur nach entsprechender Prüfung Ihrer Situation und nur mit Ihrem eigenen aktiven Zutun. Die Voraussetzungen für die Vermittlung einer ärztlichen Freitodbegleitung und die dann anzuwendenden Sorgfaltskriterien erfahren Sie direkt bei der DGHS-Geschäftsstelle.

In einem eigenen Abschnitt der Patientenverfügung wird auf Seite 5 das Stichwort „Organ-spende“ angesprochen. Was viele Menschen nicht bedenken ist der Umstand, dass eine Bereitschaft zur Organspende voraussetzt, dass nach Feststellung des irreversiblen Hirntodes die lebenserhaltenden Funktionen noch bis zur Organentnahme aufrechterhalten müssen. Dies kann anderen Aussagen der Patientenverfügung widersprechen.

**TIPP: Entscheiden Sie, ob Sie zu einer Organspende nach eingetrete-nem Hirntod bereit wären oder nicht und halten Sie diese Entscheidung in einem separaten Organspende-Ausweis und in Ihrer Patientenverfü-gung fest.**

---

Es ist sinnvoll, seine Patientenverfügung mit dem Hausarzt zu besprechen. Dies hat den Vorteil, dass keine sich widersprechenden Entscheidungen gefällt werden und der Arzt bestätigt zusätzlich, dass die Patientenverfügung bei voller geistiger Klarheit erstellt wurde. Das schließt mögliche spätere Ein-wände wegen angeblicher Geschäftsunfähigkeit aus.

Auch gibt es Platz für zusätzliche persönliche Anweisungen und Erklärungen. Sollte der Platz nicht ausreichend sein, kann auf einem gesonderten Blatt fortgefahren werden.

## Seite 6:

### Unterschrift und regelmäßige Aktualisierung

Die Patientenverfügung erhält ihre Gültigkeit, wenn auf Seite 6, mit der Angabe von Ort und Datum, die Unterschrift vorliegt. Der Bevollmächtigte muss nicht zwingend ebenfalls unter-schreiben, sollte aber über den Inhalt der Patientenverfügung mindestens informiert sein und auch über eine Ausfertigung verfügen. Im Idealfall wurden mit dem Bevollmächtigten bereits vor Ausfüllen der PV mehrere ausführliche Gespräche geführt, in denen vor allem auch die eigenen Wertvorstellungen über Leben und Sterben thematisiert werden sollten. Nur ein Bevollmächtigter, der Ihre Haltung und Einstellung zum Leben und Sterben genau

kennt, kann im Ernstfall mit dem nötigen Nachdruck die in der PV getroffenen Festlegungen vertreten und durchsetzen.

Eine regelmäßige Aktualisierung der Patientenverfügung kann, falls gewünscht, auf der Seite 6 erfolgen. Eine Mitteilung über diese Bekräftigung, zur Hinterlegung bei der DGHS, kann formlos geschehen. Auf einem Briefpapier, mit Angabe der Adresse und Mitgliedsnummer, kann beispielsweise die Bekräftigung in der Art formuliert werden: „Ich stehe nach wie vor zu meiner Patientenverfügung vom ...“, alles noch mit Datum und Unterschrift versehen.

Die Intervalle der Bestätigung sollten sich nach dem eigenen Alter richten. Je älter, desto engmaschiger sollte bestätigt werden. Wichtig: Auf der Originalverfügung, ggf. Rückseite oder zweitem Blatt, fest mit dem Original verbunden.

Rein rechtlich ist eine Aktualisierung jedoch nicht erforderlich. Eine Patientenverfügung gilt als einseitige Willenserklärung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) so lange, solange sie nicht widerrufen wird. Ein Widerruf kann z. B. durch Zerreißen der PV geschehen.

Wichtig ist jedoch, sich den Inhalt der PV im Abstand von jeweils ein bis zwei Jahren immer wieder vorzunehmen und zu überprüfen, ob sich die Wünsche und Vorstellungen hinsichtlich eines humanen Sterbens geändert haben. Auch können sich Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, z. B. im Umgang mit dem Bevollmächtigten, ergeben, die eine Neufassung erfordern.



### **Ausfüllen direkt am PC**

Im internen Mitgliederbereich auf der Homepage [www.dghs.de](http://www.dghs.de) besteht die Möglichkeit, eine Patientenverfügung online auszufüllen. Dann brauchen Sie nur noch die ausgefüllte Patientenverfügung auszudrucken und zu unterschreiben! Dazu müssen Sie sich als Mitglied zuvor für den geschützten Servicebereich für Mitglieder angemeldet haben (Benutzername und Passwort vergeben Sie selbst!) und durch die DGHS freigeschaltet worden sein.

Gehen Sie für Ihre PV am besten einfach über den Internet-Explorer ins Internet statt über Firefox oder einen anderen Browser. Der „Explorer“ erkennt von sich aus die ausfüllbaren PDF-Formulare. Bei Firefox müsste man ein Addon installiert resp. aktiviert haben, nämlich den adobe acrobat reader.

### **Ergänzende Informationen**

Es gibt bundesweit ehrenamtliche Mitarbeiter der DGHS, die gerne beim Ausfüllen der Patientenverfügung der DGHS persönlich behilflich sind. Ein Verzeichnis der Kontaktstellen und der lokalen Ansprechpartner/innen mit Telefonnummern findet sich in jeder Ausgabe der Vereinszeitschrift sowie im Internet unter [www.dghs.de](http://www.dghs.de). Falls ein Besuch mit größerem Anfahrtsweg vereinbart wird, wird das DGHS-Mitglied gebeten, ggf. Fahrtkosten zu übernehmen.

Einzelne Fragen können auch bei einem der zahlreichen DGHS-Gesprächskreise geklärt werden. Die Termine stehen in der Vereinszeitschrift „Humanes Leben – Humanes Sterben“ und auf [www.dghs.de](http://www.dghs.de)



**Das Patientenverfügungsgesetz (§ 1901a BGB) sieht eine notarielle Beglaubigung nicht vor, gleichwohl bieten viele Notare diese Möglichkeit kostenpflichtig an.**

Sie können Ihrem Bevollmächtigten ergänzend eine Vorsorgevollmacht für Gesundheitsfürsorge ausstellen. Auch ein solches Formular ist in der Patientenschutz- und Vorsorgemappe der DGHS enthalten. Damit wird dem Bevollmächtigten z. B. das Recht eingeräumt, gemäß § 1904 BGB in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einzuwilligen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Allerdings muss die Vollmacht diesen Passus ausdrücklich enthalten. Dies ist in der Vorsorgevollmacht für Gesundheitsvorsorge geschehen. Ebenso sollte die Vorsorgevollmacht das Thema Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen beinhalten, da sonst – sollte sich das Problem stellen – dafür ein gesetzlicher Betreuer bestellt werden kann.

**TIPP: Sie können die Patientenverfügung und weitere Formulare unter [www.dghs.de](http://www.dghs.de) im passwortgeschützten Mitgliederbereich auch direkt am PC ausfüllen!**

---

## Informationen zur Hinterlegung/Notfall-Ausweis und Notfall-QR-Code

Eine Patientenverfügung kann von Mitgliedern und Nichtmitgliedern kostenfrei bei der DGHS bzw. bei der Zentrale für Patientenschutz hinterlegt werden.

Nach Ausfüllen der Patientenverfügung senden Sie ein Exemplar auf dem Postweg an die Geschäftsstelle in Berlin. In der Geschäftsstelle werden die Patientenverfügungen von Mitgliedern geprüft und digital sowie auf Papier hinterlegt. Falls Unstimmigkeiten und Widersprüche in der Patientenverfügung vorhanden sind, erhalten die Mitglieder eine Rückmeldung, ansonsten wird die Hinterlegung sofort bestätigt. Bei Nichtmitgliedern erfolgt keine inhaltliche Prüfung und Rückmeldung, nur eine Bestätigung der Hinterlegung.

Die hinterlegten Verfügungen sind auf Wunsch mit dem Notfall-Ausweis über die DGHS-Website abrufbar, [www.dghs.de](http://www.dghs.de), oder direkt über die Seite: <https://dmsweb.dghs.de>. Der Benutzername ist jeweils die Mitgliedsnummer. Für den Datenschutz sorgt ein individuelles Passwort, das nur zu Ihrer Patientenverfügung führt. Das Passwort wird durch die Geschäftsstelle, mit Hilfe eines Zufallsgenerators, erstellt. Ärzte, Krankenhäuser und Angehörige können so auf die in der DGHS-Zentrale für Patientenschutz hinterlegten und eingescannten Verfügungen zugreifen, sie lesen und ausdrucken.

Eine Veränderung der Verfügungen im Internet ist nicht möglich. Veränderungen können nur schriftlich der Geschäftsstelle angezeigt werden und durch die Mitarbeiterinnen vorgenommen werden.

Den Verlust des Notfall-Ausweises bitte umgehend melden, damit er gesperrt werden kann. Gegen eine Bearbeitungsgebühr von € 10,70 wird eine Ersatz-Karte mit aktualisiertem Zugangscodes ausgestellt.

Es können auch eigene Patientenverfügungen bei der DGHS hinterlegt werden. Wir weisen aber darauf hin, dass sich die DGHS juristisch ausschließlich für DGHS-eigene Patientenverfügungen einsetzen kann. Die Patientenverfügung der DGHS wird regelmäßig juristisch auf ihre Aktualität hin überprüft. Die Formulierungen in der Patientenverfügung sind aus langjähriger Erfahrung heraus entstanden und dienen dazu, das Selbstbestimmungsrecht

des Betroffenen zu stärken. Die DGHS gewährt jedem Mitglied, nach Maßgabe der vom Präsidium und der DGHS-Hauptversammlung festgelegten Rahmenvoraussetzungen, Rechtsschutz bei Nichtbeachtung des in der Patientenverfügung niedergelegten Willens.



### Kosten

Für Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag jährlich zahlen, und Lebensmitglieder ist die Gebühr für den Notfall-Ausweis im Mitgliedsbeitrag enthalten. Für Nicht-Mitglieder liegt die jährliche Gebühr für den Notfall-Ausweis bei € 25,00. Der DGHS-Mitgliedsbeitrag beträgt zurzeit mindestens € 50/jährlich.

**TIPP:** Wir empfehlen, den Notfall-Ausweis genauso so wie die Krankenversicherungskarte stets im Portmonee bei sich zu führen. Damit erhöht sich die Chance, dass dieser wichtige Ausweis bereits bei der Ankunft im Krankenhaus gesehen wird. Einen Aufkleber mit dem Notfall-QR-Code können Sie gerne auf die Versicherungskarte kleben. Bei einem geplanten Krankenhausaufenthalt: Geben Sie nach Möglichkeit die PV in Papierform bei der Aufnahme ab, damit sie in die Patientenakte gelegt wird.

---

### Registrierung bei der Bundesnotarkammer

Eine zusätzliche Hinterlegung bei der Bundesnotarkammer durch Sie ist möglich, aber nicht zwingend erforderlich. Zudem wird nur registriert, DASS eine Patientenverfügung vorliegt, nicht jedoch der Inhalt. Den vollen Wortlaut sehen Ihre behandelnden Ärzte im Internet nur, wenn Sie die Möglichkeit der Hinterlegung bei der DGHS nutzen und einen Notfall-Ausweis beantragt haben.

Im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer wird gegen eine einmalige Gebühr registriert, WER für WEN eine Vorsorgevollmacht erstellt hat. Aber es wird NICHT der Inhalt dokumentiert.

**TIPP: Betreuungsgerichte sind verpflichtet, sich durch eine Abfrage zu vergewissern, dass es keinen registrierten Bevollmächtigten gibt, bevor ein Beschluss auf Bestellung eines Betreuers erlassen wird.**

---

### **Sie wollen Ihre bestehende Patientenverfügung ändern?**

Für den Fall, dass sich Änderungen ergeben, gibt es mehrere Möglichkeiten:

- Formlose Mitteilung der Änderung auf einem Zusatzblatt an die Geschäftsstelle bei geringfügigen Änderungen
- Anforderung neuer Verfügungen per Post oder Ausfüllen online und Zusendung dieser komplett neu erstellten PV an die DGHS

### **Sie suchen einen Bevollmächtigten?**

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, einen Bevollmächtigten zu finden:

- Kostenfreie Anzeige in unserer Mitgliederzeitschrift unter der Rubrik „Dialog unter Mitgliedern“ in etwa der Art: Mitglied sucht Mitglied aus der Region XY zwecks gegenseitiger Bevollmächtigung.
- Kontaktaufnahme zu anderen Mitgliedern auf einem Gesprächskreis, um dort einen Bevollmächtigten zu finden.
- Fragen Sie ihren Arzt, ob er eine Bevollmächtigung für den Bereich der Heilbehandlung annehmen möchte.
- Fragen Sie bei einem örtlichen Betreuungsverein nach.
- Suchen Sie sich einen Anwalt, der auf das Gebiet Arzthaftungs-, Arzt- oder Betreuungsrecht spezialisiert ist, allerdings sind dessen Leistungen kostenpflichtig.
- Nutzen Sie als DGHS-Mitglied die DGHS-Bevollmächtigtenbörse, in der andere Vereinsmitglieder registriert sind, die sich als ehrenamtliche Bevollmächtigte zur Verfügung stellen wollen. Dafür loggen Sie sich in den Service-Bereich für Mitglieder auf der Webseite [www.dghs.de](http://www.dghs.de) ein, wo Sie eine passende Person finden und kontaktieren können.

### **Durchsetzung der Patientenverfügung/Ihr Vorteil als DGHS-Mitglied**

Die beste Patientenverfügung nützt nichts, wenn Sie im Ernstfall nicht auffindbar ist oder Ihr Bevollmächtigter oder Betreuer sich gegenüber den Ärzten nicht Gehör in Ihrem Sinne verschaffen kann. Wenn Ihr Angehöriger bzw. Bevollmächtigter die Durchsetzung der PV zu bewerkstelligen hat, kann er sich auch zunächst an den Patientenfürsprecher des jeweiligen Krankenhauses wenden. Diese Unterstützung ist kostenlos und neutral, weil die Patientenfürsprecher nicht Mitarbeiter des Krankenhauses sind, sondern gemäß jeweiligem Landeskrankengesetz Ehrenamtliche im Auftrag der Landesregierungen. Allerdings steht nicht in allen Bundesländern ein Patientenfürsprecher zur Verfügung.

Selbstverständlich setzt sich die DGHS für die Durchsetzung der Patientenverfügung für ihre Mitglieder ein. Die DGHS gewährt jedem Mitglied, nach Maßgabe der vom Präsidium und der DGHS-Hauptversammlung festgelegten Rahmenvoraussetzungen, Rechtsschutz bei Nichtbeachtung des in der Patientenverfügung niedergelegten Willens. Sobald wir Kenntnis von der Nichtbeachtung erlangen, setzen wir uns in der Regel zuerst mit dem betreffenden Krankenhaus und den behandelnden Ärzten auseinander. Sollte der Wille des DGHS-Mitglieds dann immer noch nicht eingehalten werden, so setzen wir uns mit einem Rechtsanwalt in Verbindung, der die Durchsetzung mit Nachdruck verfolgt. Die Patientenverfügung ist eine Willensverfügung, die auch behandelnde Ärzte bindet! Kein Patient darf gegen seinen Willen behandelt werden. Eine Behandlung gegen den Willen des Patienten kann gemäß Strafgesetzbuch (StGB) als Körperverletzung geahndet werden.

### **Geltungsdauer der Patientenverfügung**

Eine PV gilt unbegrenzt, bis sie widerrufen oder durch eine neuere Verfügung ersetzt wird. Ein Widerruf ist auch formlos, z. B. durch mündliche Willenserklärung oder Kopfschütteln, möglich.

Eine regelmäßige Aktualisierung einer Patientenverfügung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Wir empfehlen aber in regelmäßigen Zeitabständen von ca. zwei Jahren, mit Unterschrift und aktuellem Datum die Patientenverfügung zu aktualisieren. Damit werden etwaige Zweifel schon im Vorfeld ausgeräumt. In unserer Patientenverfügung besteht die Möglichkeit, regelmäßig mit Datum und Unterschrift eine Aktualisierung der Patientenverfügung vorzunehmen. Haben Sie Ihre PV bei der DGHS hinterlegt, können Sie auch formlos eine datierte Bekräftigung (z.B. „Ich stehe nach wie vor zu meiner PV vom...“) schreiben, die wir dann zu Ihrer hinterlegten Verfügung legen.

Rein rechtlich gesehen gilt eine alte Patientenverfügung (PV) zwar immer noch, die Chan-

cen, sie gegen Widerstand durchzusetzen, sind aber weitaus geringer. Denn neue gesetzliche Möglichkeiten und Erkenntnisse sollten genutzt und umgesetzt werden. Im Gegensatz zu sehr alten DGHS-Patientenverfügungen enthalten neue Verfügungen die Formulierung, dass sie nicht nur auf den Sterbeprozess ausgerichtet sind, sondern auch bei schwerer Krankheit, schwerem Unfall, schwerem Gebrechen oder Siechtum gelten. Außerdem ist in sehr alten Verfügungen z. B. die Magensonde nicht erwähnt. Dies sind alles ergänzende Punkte, die es Ihrem Bevollmächtigten und uns erleichtern, im Notfall Ihren Willen noch besser durchzusetzen. In der aktuellen Patientenschutz- und Vorsorgemappe der DGHS befindet sich auch ein Blatt „Meine persönlichen Wünsche für den Pflegefall“ (vgl. S. 11).

### **Ergänzungen der Patientenverfügung für den Fall einer COVID-19-Erkrankung**

Die Patientenverfügung der DGHS ist so formuliert, dass sich die darin getroffenen Anordnungen (z. B. Verbot einer künstlichen Beatmung) auf einen voraussichtlich unabwendbaren tödlichen Verlauf einer Krankheit beziehen (wie sie z. B. eine fortschreitende Krebserkrankung darstellen könnte).

Somit ist eine vorübergehende künstliche Beatmung bei einer Covid-19-Infektion, die auf eine völlige Heilung der Lungenentzündung abzielt, von dieser Verfügung nicht erfasst, d. h. die Patientenverfügung findet auf eine vorübergehende künstliche Beatmung bei einer Covid-19-Infektion keine Anwendung. Sollten Sie diese Regelung in Ihrer Patientenverfügung noch einmal besonders hervorheben wollen, empfehlen wir eine der folgenden Formulierungen, die Sie auch als je ein Ergänzungsblatt von der Geschäftsstelle erhalten können:

### **Aktuelle Ergänzung meiner Patientenverfügung für den Fall einer schweren Corona-Virus-Erkrankung (Covid-19):**

#### **Variante 1 (künstliche Beatmung inkl. Intubation):**

Ich möchte intensivmedizinisch behandelt werden inklusive Intubation mit künstlichem Koma, bitte aber vorher um Aufklärungsgespräch über Erfolgsaussichten und Risiken. (aktuelles Datum und Unterschrift bitte nicht vergessen!)

#### **Variante 2 (künstliche Beatmung unter bestimmten Voraussetzungen):**

Im Falle einer Covid-19-Infektion lehne ich eine invasive Beatmung durch Intubation mit künstlichem Koma ab!

Bei Sauerstoffmangel stimme ich einem nicht invasiven Beatmungs-Versuch mit einer Sau-

erstoffzufuhr über Maske oder Nasen-Brille oder Kopfhaube zu.

Bei ausbleibendem Erfolg bitte ich um eine umfassende palliative Therapie, um meine Schmerzen und Beschwerden, vor allem das Erstickungsgefühl, bestmöglich zu lindern. Die damit verbundene Lebensverkürzung nehme ich in Kauf. Einen Reanimationsversuch lehne ich ausdrücklich ab!

(aktuelles Datum und Unterschrift bitte nicht vergessen!)

### **Variante 3 (Ablehnung der künstlichen Beatmung):**

Ich verbiete grundsätzlich jegliche Art der künstlichen Beatmung (nichtinvasiv wie auch invasiv). Parallel verlange ich eine optimale palliative Behandlung, die mir ein sanftes Sterben mit friedlichem Einschlafen ohne Erstickungsgefühle ermöglichen soll.

(aktuelles Datum und Unterschrift bitte nicht vergessen!)

### **Datenschutz**

Die Verfügungen sind auf einem DGHS-eigenen Server, der speziell gesichert ist, gespeichert und somit vor Hacker-Angriffen geschützt.

### **Noch Fragen zur Patientenverfügung?**

Die lokalen Ansprechpartnerinnen und -partner der DGHS, die Kontaktstellen und die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle helfen gerne weiter.

## **Weiterführende Adressen**

- Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS) e. V.  
[www.dghs.de](http://www.dghs.de)
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
[www.bmju.de](http://www.bmju.de)
- Zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer  
[www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de)

## Unsere Arbeit, unsere Ziele

Die DGHS e. V. ist eine Patientenschutzorganisation, die sich seit mehr als 40 Jahren für das Selbstbestimmungsrecht des Menschen am Lebensende einsetzt. Sterben ist ein Teil des Lebens. Selbstbestimmung bei Krankheit wie auch im Sterben gehört zu den Grundrechten der Menschen und Bürger in Deutschland. Dies wollen wir für unsere Mitglieder bis zur letzten Lebensminute sichern.

Wir bieten Menschen, die ihren Willen rechtzeitig festlegen möchten:

- Kompetente Beratung bei der Formulierung Ihrer persönlichen Patienten- und Vorsorgeverfügung.
- Eine juristisch geprüfte und ständig aktualisierte Patientenschutz- und Vorsorgekarte.
- Alle Verfügungen können bei uns elektronisch gespeichert und hinterlegt werden.
- Einen Notfall-Ausweis und QR-Code, mit dem die Verfügungen rund um die Uhr über das Internet abgerufen werden können, z. B. im Krankenhaus.
- Juristischer Beistand (nur für Mitglieder), falls Ihre Verfügungen nicht eingehalten werden, u. v. m.
- Vermittlung einer ärztlichen Freitodbegleitung.

Mit derzeit rund 24 000 Mitgliedern und Unterstützern in Deutschland ist die DGHS die größte und erfahrenste Organisation auf ihrem Gebiet. Die DGHS ist parteipolitisch neutral, dem Gedanken der Aufklärung und des Humanismus verpflichtet und unabhängig. Als gemeinnütziger Verein mit Sitz in Berlin finanziert sich die DGHS ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

Wenden Sie sich für weitere Informationen gerne an unsere DGHS-Geschäftsstelle, Mo. - Fr. von 9.00 bis 13.00 Uhr, Di. + Do. 14.30 bis 17.00 Uhr.  
Unsere Mitarbeiterinnen freuen sich auf Ihren Anruf!

### Herausgeber:

Deutsche Gesellschaft für  
Humanes Sterben (DGHS) e. V.  
Kronenstraße 4 · 10117 Berlin

Telefon: 0 30/21 22 23 37-0  
Fax: 0 30/21 22 23 37-77

info@dghs.de · www.dghs.de  
www.facebook.com/DGHSde  
www.twitter.com/DGHSPresse

